

Professor Dr. Oskar Weggel

Charlotte-Niese-Str. 6
22609 Hamburg
Tel. 040-82 65 00
Fax 040-86690750
16.11.2001

An das
Verwaltungsgericht Leipzig
-- z.Hd. der Vorsitzenden der V. Kammer, Frau RichterIn Braun --
Rathenastr. 40
04179 Leipzig

Betr.: Verwaltungsstreitsache [REDACTED]
Ausweisungsverfügung -- Az. 5 K 225/00

Hier Ihr Gutachtenauftrag vom 29.10.2001

I. Zu Frage 1: Gibt es in Vietnam Blutrache?

Zwar taucht das Thema der Blutrache einmal in der frühkonfuzianischen Literatur, die für Vietnam so maßgebend geworden ist, in Form eines berühmten Modellfalls aus: Diskutiert wurde der Totschlag eines Sohns, der mit dieser Tat den Mord an seinem Vater rächen wollte. Hierbei trafen die grundverschiedenen Auffassungen zweier miteinander konkurrierender Philosophenschulen konträr aufeinander: Nach den Lehren der konfuzianischen Schule hätte der Sohn in diesem Fall eigentlich belobigt werden müssen, weil er zu seiner Tat durch Sohnes-Pietätsüberlegungen motiviert worden war und weil er hier ganz auf der Linie einer vom Konfuzianismus gebilligten partikularistischen Familienmoral gehandelt hatte; nach den Prinzipien der so genannten "Rechtsschule" aber war er zu bestrafen, weil er getötet hatte. Die Rechtsschule folgte hier mit anderen Worten nicht einer partikularistischen Familienmoral, sondern einer universellen Regelung, derzufolge jeder vor dem Gesetz gleich ist.

Der Fall wurde am Ende dadurch gelöst, dass man den Sohn hinrichtete, auf seinem Grab aber eine Pietätsstele errichtete.

Für Vietnamesen (und Chinesen), die so großen Wert auf "langes Leben" legen, hat Blutrache seitdem als Sanktionsform ausgedient.

Blutrache erscheint in der vietnamesischen Rechtskultur so abwegig, dass sie übrigens auch als Rechtfertigungs- oder als Entschuldigungsgrund nicht in Frage kommt.

II. Zu Frage 2:

Frage 2 enthält zwei Unterfragen: Wie hoch fällt die Strafe aus? Und: Gibt

es in Vietnam ein Verbot der Doppelbestrafung?

Unterfrage 1:

Auf Mord stehen in Vietnam -- je nach den Umständen -- Gefängnis zwischen 12 und 20 Jahren, lebenslangliches Gefängnis oder die Todesstrafe (§ 93 StGB von 1999). Diese Regelung schließt an die Vorgängerfassung des StGB von 1986 an.

Besonders schwere Fälle sind z.B. die Tötung von nahen Angehörigen/Kindern (vietnamesisches Familienprinzip!), die Tötung auf besonders grausame Weise, organisierter Mord, Tötung aus niedriger Gesinnung usw.

Unterfrage 2:

Ein Verbot der Doppelbestrafung taucht formell zwar nirgends auf, und zwar weder in der Verfassung von 1992 noch in den Strafgesetzbüchern von 1986 (alt) oder 1999 (neu), die übrigens beide zum Teil auch strafprozessuale Regelungen enthalten.

Doch gibt es drei Anhaltspunkte dafür, dass das Verbotsprinzip gleichwohl eingehalten wird.

Da ist erstens die Praxis der Umgehung von Gerichtsverhandlungen. Ein weites Spektrum von "erzieherischen" Maßnahmen wird in der vietnamesischen Praxis ja nicht durch Gerichte, sondern durch Sicherheitsbehörden verhängt. Bis zum Erlass des ersten StGB in den Jahren 1985/86 war die Strafverfolgung durch Sicherheitsbehörden sogar die Regel; seit 1986, jenem Jahr also, in dem auch die großen Reformbeschlüsse (des VI. Parteitag) gefasst wurden, wird auf Gesetzmäßigkeit von Sicherheitsmaßnahmen steigender Wert gelegt, und zwar nicht nur in prozessualer, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht. Gleichwohl gehören außergerichtliche "Erziehungsmaßnahmen" immer noch zum Alltag, wenngleich lebenslangliches Gefängnis oder die Todesstrafe den Gerichten überlassen bleiben.

Da vietnamesische Gerichte in der Regel überbeschäftigt oder aber ineffizient sind und da die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren wenig hält, besteht im Zweifel die Neigung, wo immer möglich, ohne Verfahren zurecht zu kommen. Einer der in der Praxis nach wie vor wirksamen altkonfuzianischen Rechtsgrundsätze lautet, dass "Prozesse wo immer möglich zu vermeiden sind". Unwahrscheinlich überdies, dass ein vietnamesisches Gericht den Versuch unternimmt, sorgfältig begründete ausländische (in diesem Fall: deutsche) Gerichtsurteile argumentativ auszuhebeln.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein vietnamesisches Gericht den Fall noch einmal aufgreift, nachdem er bereits von einem deutschen Gericht behandelt wurde, ist eher gering.

Zweitens gibt es in der vietnamesischen Praxis eine Art Arbeitsökonomie, die eine zweimalige Behandlung derselben Tat ausschließt. Anhaltspunkte dafür finden sich in § 51 II des StGB von 1999 (der seinerseits dem § 42 II

des alten StGB von 1986 entspricht).

§ 51 II liefert Hinweise auf das Strafmaß, das zu verhängen ist, wenn eine Person nacheinander mehrere Straftaten begangen hat, von denen die erste bereits abgeurteilt worden ist.

In diesem Fall "hat das Gericht die Strafe über die neue Tat auszuwerfen und sodann die noch verbliebene Strafe aus dem früheren Urteil zu ermitteln, bevor es eine Gesamtstrafe im Sinne des § 50 StGB verhängt."

Gemäß § 50 I c) und d) wird die Gesamtstrafe für mehrere Straftaten ermittelt. Falls die Höchststrafe für mehrere der begangenen Taten auf Gefängnis lautet, ist als Gesamtstrafe ebenfalls Gefängnis zu erheben, aber nicht über 30 Jahre; lautet sie auf lebenslanges Gefängnis, ist lebenslanges Gefängnis und lautet sie auf Todesstrafe, ist die Todesstrafe als Gesamtstrafe zu verhängen (§ 51 I).

Allgemein formuliert, kommt in diesen Bestimmungen der Grundsatz zum Ausdruck, dass bereits abgeurteilte Taten nicht nochmals gerichtlich aufgerollt, sondern lediglich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Dieser Grundgedanke bleibt auch dann erhalten, wenn, abweichend von § 51 II, keine weitere Straftat mehr begangen wird. Auch dann bleibt es bei dem früheren Urteil, zumal gemäß § 136 der Verfassung von 1992 -- und dies ist der dritte Anhaltspunkt -- "gerichtliche Urteile Rechtskraft besitzen und von den Staatsorganen respektiert werden müssen" -- ein Grundsatz, der wohl auch für Gerichte gilt.

Vietnam ist zwar kein Rechtsstaat, wo solche Prinzipien bis ins Letzte verfestigt sind. Doch hat in den neunziger Jahren der Ruf nach Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Justiz verstärkt eingesetzt, so dass Willkürmaßnahmen der sozialrevolutionären Übergangsperiode zum größten Teil der Vergangenheit angehören; auch die Diskussion um die Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 2000 und die Novellierung des StGB in den späten neunziger Jahren haben rechtsstaatliche Betrachtungsweisen einflussreicher werden lassen.

III. Zu Frage 3: Könnte die Familie des Opfers Einfluss auf eine staatliche Entscheidung nehmen, den Kläger dennoch zu bestrafen?

Verwandtschaftliche Stränge dürften als solche die Rechtslage, wie sie oben geschildert wurde, nicht wesentlich beeinflussen, es sei denn, dass die Verwandten über besondere persönliche Beziehungen zu einem Entscheidungsträger verfügen. Personalgesichtspunkte könnten in diesem Fall -- wieder einmal -- stärker wiegen als Rechtsgesichtspunkte: Korruption in Form von nepotistischen Erwägungen ist ein in der SR Vietnam häufig beklagtes Übel. Dies macht Berechenbarkeit (im Sinne von Rechtsstaatlichkeit) keineswegs immer einfach.

Da im vorliegenden Fall sowohl der Täter als auch das Opfer Emigranten

waren, dürften die Beziehungen der Hinterbliebenen zu Behörden oder zu justiziellen Entscheidungsträgern wohl nicht so ausgeprägt gewesen sein.

Bestimmend für das weitere Vorgehen gegen den Beschuldigten dürfte wohl auch im vorliegenden Fall die Haltung des KPV-Apparats sein, an dessen Entscheidungen heutzutage kaum ein Gericht achtlos vorbeigehen kann. Allerdings wird die Unabhängigkeit der Gerichte heutzutage auch vom Parteiapparat nur noch in besonderen Ausnahmefällen missachtet. Da sich die SR Vietnam gegenwärtig in einem großen Reformprozess befindet, bei dem nicht nur die Institutionen neu ausgerichtet (Verwaltungsreformen), sondern auch rechtsstaatlich anfechtbare Verfassungsbestimmungen neu diskutiert werden, rückt Rechtsherrschaft immer mehr an die Stelle von Personenherrschaft und wird dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit von Justiz und Verwaltung vermehrt Beachtung geschenkt, so dass sich das frühere Willkürpotenzial signifikant verringert.

IV. Zu Frage 4:

Ein solcher Fall ist mir nicht bekannt.

Hamburg, 16.11.2001

Shar Weyzel



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Landkreis [REDACTED]

- Beklagter -

w e g e n

Ausweisungsverfügung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Braun und die Richter am Verwaltungsgericht Enke und Hartmann am

22. Oktober 2001

b e s c h l o s s e n :

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen:

1. Gibt es in Vietnam Blutrache und falls ja, welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, die Blutrache selbst oder durch ihre Familie abzuwenden oder staatlichen Schutz dagegen in Anspruch zu nehmen?
2. Läuft der Kläger Gefahr, im Falle einer Rückkehr nach Vietnam erneut wegen dieser Tat im April 1994 bestraft zu werden, gegebenenfalls mit welchem Strafmaß? Gibt es in Vietnam das Verbot der Doppelbestrafung für solche Fälle?
3. Falls dem Kläger nach der vietnamesischen Rechtslage keine Doppelbestrafung droht: Könnte die Familie des Opfers Einfluss auf eine staatliche Entscheidung nehmen, den Kläger dennoch zu bestrafen?

4. Sind in den vergangenen Jahren Fälle von Vietnamesen bekannt geworden, die in Deutschland wegen eines Tötungsdelikts zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt und in der Folgezeit abgeschoben wurden, gegebenenfalls mit welchen näheren Informationen?

Diesen Fragen liegt der Fall eines vietnamesischen Staatsangehörigen zugrunde, der sich gegen seine drohende Abschiebung im Zusammenhang mit seiner Ausweisung wendet.

Der Kläger lebt seit 1988 in Deutschland. Er wurde in Deutschland mit rechtskräftigem Urteil vom 15.1.1996 wegen Totschlags (Tatzeit April 1994) zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Dem lag eine Tat im Zusammenhang mit einer größeren Familienfeier zugrunde. Ob die Tat in Verbindung mit organisiertem illegalem Zigarettenhandel stand, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

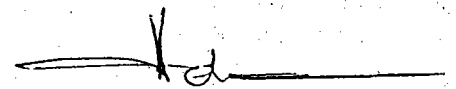
Gegen die von der Ausländerbehörde mittlerweile verfügte Ausweisung und Abschiebungsandrohung macht der Kläger geltend, ihm drohe in Vietnam die Blutrache der Familie seines Opfers sowie eine erneute staatliche Bestrafung wegen der Tat. Der Kläger erklärt, seine Mutter habe ihm telefonisch mitgeteilt, dass die Familie des Opfers seine Familie bereits mehrfach aufgesucht und mit seiner Liquidation gedroht habe, falls sich der Kläger wieder in Vietnam befinde. Seine Mutter habe die Polizei in Vietnam um Hilfe gebeten. Diese habe aber nichts unternommen, sondern vielmehr mit einer Inhaftierung gedroht, falls er nach Vietnam zurückkehre.

Mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens wird Herr Dr. Oskar Weggel, Charlotte-Niese-Str. 6 in 22609 Hamburg, beauftragt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).


Braun


Enke


Hartmann